

## Allgemeine Förderungsbedingungen hinsichtlich der Vorlage von Kostennachweisen

- 1.) Als Voraussetzung für eine Förderung sind die nachfolgend genannten Positionen verpflichtend vorzulegen:

### Sonstige direkte Kosten:

- Belege sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise
- Belege müssen auf den Namen des Förderungsnehmers lauten sowie den Namen und die Anschrift des Ausstellers beinhalten
- Die Rechnungen müssen die gemäß § 11 UStG angeführten Angaben enthalten
- Zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zur Subventionsgewährung muss gegeben und nachweisbar sein.

### Zahlungsnachweise:

- Generell gilt, dass die Zahlung der Rechnungsbelege **klar nachvollziehbar nachzuweisen** ist. Der Nachweis der Zahlung muss mit Zahlungsnachweisen erfolgen, je nach Art des Zahlungsnachweises besteht dieser aus:
  - **Banküberweisungen:** Vorlage eines Kontoauszuges oder eines Erlagschein- oder Postanweisungsabschnitts mit Durchführungsbestätigung des befassten Geldinstitutes.
  - **Barzahlungen:** Wenn auf dem Rechnungsbeleg keine Barzahlung ersichtlich ist, dann ist auf dem Beleg der Vermerk „bar erhalten am: ... mit Datum und Unterschrift des Rechnungslegers anzubringen.
  - **Elektronische Zahlungsnachweise** (Telebankinglisten, elektr. Kontoauszüge etc.): Bei mehrseitigen elektronischen Datenträgern sind jene Seiten, auf denen die Zahlung der betreffenden Rechnung klar ersichtlich ist, vorzulegen. Zusätzlich ist die 1. Seite mit Transaktionsnummer und Durchführungsvermerk anzuschließen.

### Abrechnungsmodalitäten:

- Für die Abrechnung ist das Belegsverzeichnis des Referates Sanierung und Ökoförderung verpflichtend zu verwenden.
- Das Excel-Arbeitsblatt des Belegsverzeichnisses ist per E-Mail zu übermitteln an: [info@gemein-deservice-stmk.at](mailto:info@gemein-deservice-stmk.at)

### Grundsätzlich nicht anrechenbar sind:

- Sanierung vorhandener Dacheindeckungen
- Statische Maßnahmen, die nicht unmittelbar mit der Installation und dem Betrieb einer netzgekoppelten PV-Anlage zusammenhängen
- PV-Anlagen selbst bzw. Maßnahmen, die Teil der PV-Anlage (z. B. Aufständering) sind oder unabhängig von der Errichtung der netzgekoppelten PV-Anlage vorgenommen werden
- Leistungen, die vor Einlangen des Förderungsvertrages erbracht oder bezogen worden sind
- Gebrauchte Anlagenteile bzw. Anlagenkomponenten, Prototypen, Ersatzteile
- Umsatzsteuer (sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), Verwaltungsabgaben etc.
- Eigenleistungen der Gemeinden (Besprechungen, Planungen etc.)
- Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden), Rabatte, Finanzierungskosten, Bankspesen
- Personalkosten für die Förderungsabwicklung

- Verbrauchsmaterialien
- Entsorgungskosten
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Notar
- neu zu installierende Stromerzeugungs- und Speicheranlagen
- noch offene Haftrücklässe

**2.) Die nachstehenden Ausführungen bilden den Rahmen für die Anerkennung der unterschiedlichen Kostenpositionen bzw. förderfähigen Aufwendungen:**

Förderungssatz/ Förderungshöhe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur tatsächliche direkt für das Projekt anfallende Kosten sind förderbar.</li> <li>• Maximal 100% der gemäß Förderungsvertrag zugesagten Fördersumme.</li> </ul>
Subkontrakte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand und fallen unter der Rubrik Sachkosten an.</li> </ul>
Investitionskosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur tatsächliche direkt für das Projekt anfallende Kosten sind förderbar.</li> <li>• Maximal 100% der gemäß Förderungsvertrag zugesagten Fördersumme.</li> </ul>
Umsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Institutionen sind die Bruttobeträge (inkl. USt) Bestandteil der anerkehbaren Gesamtkosten.</li> </ul>

Es wird hiermit

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben im Förderungsansuchen und der Antragsunterlagen sowie
2. die vorbehaltlose Akzeptierung der Allgemeinen Förderungsbedingungen und Allgemeinen Vertragsbedingungen bestätigt.

Die Antragstellerin/der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten den Organen des Förderungsgebers, dem Landesrechnungshof, oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten und den EU-Organen zum Zwecke einer koordinierten Antragsprüfung, zu Erstellung von Förderungsberichten, für Kontrollzwecke und zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben übermittelt werden können. Die Antragstellerin/der Antragsteller stimmt der Veröffentlichung des Projektes sowie der Weitergabe der Daten gemäß der allgemeinen Vertragsbedingungen nach Zustandekommen eines Förderungsvertrages zu. Diese Zustimmung ist keine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrages oder das Zustandekommen eines Förderungsvertrages und kann jederzeit widerrufen werden. Sämtliche Informationen zum Datenschutz sind unter <https://datenschutz.stmk.gv.at> ersichtlich.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Rechtsgültige Fertigung)